

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒	314/2022
Markötter, Daniel	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	10	21.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	21	29.11.2022
Rat der Kreisstadt Mettmann	19	13.12.2022

Rettungsdienstgebühren 2023

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte

Haushaltsjahr 2023

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für 2023 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die
Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989
(34. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	584,64	320,29
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	763,64	619,23
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
MUT			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Kosten für die Rettungs- und den Krankentransportwagen (RTW/KTW) können im Einzelnen der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) entnommen werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.636.483 € (Vj. 3.320.166 €).

Der Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann sieht für die Stadt Mettmann folgende Fahrzeugvorhaltungen vor:

- 2 RTW im 24 Stunden Dienst
- 1 RTW im 12 Stunden Dienst von Mo. – Fr.
- 1 KTW an 8 Stunden / Tag, siebentägig sowie
- 2 Reservefahrzeuge (1 KTW und 1 RTW).

Der Personalaufwand der Besatzung i.H.v. 1.788.140 € ergibt sich aus dem Durchschnittswert der geplanten personenscharfen Personalkosten der im Rettungsdienst tätigen Mitarbeiter in Verbindung mit dem Stellenbedarf (Ifd. Nr. 5); der Planansatz für 2023 liegt bei 65.983 € je Stelle.

Für den Einsatz der vier Fahrzeuge sind im Rettungsdienst insgesamt 27,1 Stellen (RTW: 9,7 + 9,7 + 3,5 zzgl. KTW: 4,2) erforderlich. Mehraufwand im Vorjahresvergleich, da der 3. RTW in 2023 ganzjährig einbezogen wird; in 2022 wurde der Einsatz dieses Rettungsmittels ab August geplant. Mit Erhöhung des Personalaufwandes steigt ebenfalls der Erstattungsbetrag Verwaltungskosten (Ifd. Nr. 36).

Die Stadt Mettmann bildet im Jahr 2023 insgesamt 11 Notfallsanitäter-Auszubildende im Rettungsdienst aus:

1 Auszubildene / er	ab 01.09.2020
2 Auszubildene	ab 01.09.2021
4 Auszubildene	ab 01.09.2022
4 Auszubildene	ab 01.01.2023 (2 Beamte in Weiterbildung)

Die hierfür anzusetzenden Kosten ergeben sich aus den Vorgaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 02.06.2021 und schlagen sich wie folgt in der Betriebskostenrechnung nieder:

Unter der Ifd. Nr. 6 Personalaufwand (Ausbildung) werden die Personalkosten für die Auszubildenden

sowie für die Praxisanleiter berücksichtigt. Neben den regulären Auszubildenden mit Ausbildungsstart 01.09. werden 2 Beamte die Weiterbildung ab dem 01.01.23 beginnen. Für diese beiden Mitarbeiter werden nur Personalaufwendungen in Höhe einer Ausbildungsvergütung in die Kalkulation einbezogen, der Unterschiedsbetrag zu den Personalkosten einer Vollzeitstelle wird von der Stadt getragen. Mit erhöhtem Ausbildungsbedarf sind nunmehr insgesamt zwei Praxisanleiter erforderlich.

Der Mehraufwand beläuft sich im Vorjahresvergleich insgesamt auf ca. 205.000 €. Mit zusätzlichem Personal erhöht sich auch die Position Erstattung Verwaltungskosten (Ifd. Nr. 36). Des Weiteren werden unter der Ifd. Nr. 24 Ausbildungskosten i.H.v. ca. 161.500 € geltend gemacht. Hierunter fallen Kosten der theoretischen Ausbildung an der Bildungsakademie des Kreises Mettmann; je Auszubildender/m und Jahr werden 17.300 € erlasskonform einbezogen.

Bei der Position Unterhaltung der Einrichtung/Ergänzung der Einrichtung (Ifd. Nr. 10) ist die Ansatzserhöhung um 26.000 € u.a. auf die Beschaffung der Erstausrüstung für die beiden Reservefahrzeuge zurückzuführen. Des Weiteren sind ein erhöhter Verschleiß der Rettungsdienstausrüstung sowie eine Steigerung bei deren Anschaffungskosten zu verzeichnen. Seit 2021 erfolgt keine Übernahme der Lizenzgebühren für die Funkgeräte durch das Land NRW. Mit Einführung des Telenotarztsystems gehen zudem erhöhte Wartungs- und Betriebskosten einher.

Die Aufwandsposition Leasingraten für Fahrzeuge (Ifd. Nr. 11) verringert sich um rund 120.000 €. Berücksichtigt wird lediglich die Leasingrate für einen RTW bis Juni 2023, alle anderen Fahrzeuge werden von der Stadt beschafft und somit im Anlagevermögen abgebildet (siehe Ifd. Nr. 37 und 38).

Bei den Bewirtschaftungskosten (insbes. Ifd. Nr. 16 Heizungskosten) ist eine Ansatzserhöhung aufgrund einer zu erwartenden Heizkostenerhöhung einzuplanen. Weiterhin sind gemäß des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Mettmann Seite 52 Punkt 3.4.5 sind die neuen Vorhaltungen von Rettungsmitteln umgehend umzusetzen. „Neubaumaßnahmen können nicht abgewartet werden und müssen durch Interimslösungen überbrückt werden“.

Auf dieser Grundlage wird die Stadt Mettmann ab 01/2023 ein Gebäude an der Willettstraße 1 in 40822 Mettmann anmieten und anteilig als Interims Rettungswache nutzen. Diese Nutzung ist bis zur Fertigstellung des Neubaus der Feuer- und Rettungswachewache am Peckhaus vorgesehen. Die Nutzung des Interims ist für 6 Jahre geplant. Hierdurch werden weitere Bewirtschaftungskosten entstehen. Diese sind aktuell nicht exakt zu kalkulieren. Der Ansatz wurde auf Grundlage der Vorplanungen des Standortes Laubacher Str. angenommen und auf den Mietzeitraum für das Jahr 2023 eingerechnet.

Unter der Aufwandsposition Betriebs- und Unterhaltungskosten der Rettungs- und Krankentransportwagen (Ifd. Nr. 20) werden Kosten für Wartung, Reparaturen, Kraftstoffe und Versicherungen abgebildet. Die Ansatzerhöhung im Vergleich zum IST 2021 ist durch den Einsatz eigener Fahrzeuge (Reparaturen an Spiegeln, Stoßstangen und sonst. Bagatellschäden) bedingt; in 2023 werden zudem 2 zusätzliche Reservefahrzeuge berücksichtigt. Die Preise für Betriebsstoffe sind aufgrund der Ukraine Krise erheblich gestiegen. Des Weiteren müssen alle im Eigentum der Stadt befindlichen Rettungsdienstfahrzeuge versichert werden.

Zur Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises sowie anderer gesetzlicher Vorgaben sind umfangreiche Investitionen, insbesondere in Fahrzeuge, zu tätigen:

Die Beschaffung von eigenen Fahrzeugen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen i.H.v. ca. 2,1 Mio. €, sowie die Ertüchtigung und der Umbau der Interims Rettungswache, erhöht den Gesamtansatz der Position Abschreibungen (Ifd. Nr. 37).

In der Vorjahreskalkulation 2022 wurden die Abschreibungen für 3 Fahrzeuge ab August einbezogen; in 2023 sind 3 zusätzliche Fahrzeuge zu berücksichtigen. Nahezu alle Fahrzeuge werden in 2023 ganzjährig mit Inbetriebnahme abgeschrieben.

Weiterhin muss durch die Forderung der umgehenden Umsetzung nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann eine Interimslösung für eine Rettungswache etabliert werden. Hierzu wird das Objekt Willettstr. 1 in Mettmann angemietet. Das Objekt wird zu 78% durch den Rettungsdienst und zu 22% durch die Feuerwehr Mettmann genutzt werden. Das angemietete Objekt muss für die Nutzungsänderung ertüchtigt und umgebaut werden. Hierfür werden Kosten in Höhe von 2.400.000 € veranschlagt.

Hierbei sind die Herstellungskosten (Rückbau) aufgrund vertraglicher Voraussetzungen in Höhe von 100.000 € eingerechnet. Diese Kosten werden zu 78 % somit 1.872.000 € den Kosten des Rettungsdienstes zugeschrieben und über 6 Jahre linear abgeschrieben und wirken erhöhend auf die Abschreibungen (siehe Ifd. Nr. 37).

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals (Ifd. Nr. 38) wird die Ansatzverringerung aufgrund Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,24% auf 5,09% durch die Beschaffung kapitalintensiver Anlagegegenstände, insbesondere Fahrzeuge, überkompensiert (siehe Ifd. Nr. 37).

Der Gesamtbetrag der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Verzinsung wird im Verhältnis 75/25 auf die beiden Kostenträger RTW und KTW umgelegt.

Wegfall der Kostenumverteilung vom KTW zum RTW:

Der KTW wurde gemäß altem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann als Mehrzweckfahrzeug zur Spitzenbedarfsabdeckung in der Notfallrettung eingesetzt. Das bedeutet, dass das Fahrzeug auch als RTW eingesetzt und solche Fahrten als Rettungstransportfahrten abgerechnet wurden. Die auf den Kostenträger KTW entfallenden Kosten wurden verursachergerecht zu 25% auf den Kostenträger RTW umverteilt. Da gemäß neuem Rettungsdienstbedarfsplan ein KTW nicht mehr zur Spitzenbedarfsabdeckung eingesetzt werden soll, entfällt diese Umverteilung ab 2023. Die zu verteilenden Kosten des Kostenträgers KTW fallen somit höher aus als in der Vorjahreskalkulation.

Die Gebühren im RTW- bzw. im KTW-Bereich verändern sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen:

	Gebühr2022	Gebühr 2023	Differenz	Veränderung in %
RTW	619,23 €	763,64 €	+144,41 €	+23,32 %
KTW	320,29 €	584,64 €	+264,35 €	+82,53 %

Rettungstransportwagen

Der dem RTW zuzurechnende Anteil am Verlustausgleich aus dem Jahre 2021, der bei den Gebühren 2023 kostenerhöhend wirkt, beläuft sich auf ca. 487.000 €; so wurden 1.115 Einsätze zu viel geplant, die in 2021 nicht zu Erträgen geführt haben.

Die geplanten Einsatzzahlen waren in 2022 wiederum zu gering bemessen und werden für 2023 von 5.100 auf 5.530 erhöht. Die o.g. Mehrkosten und der Verlustausgleich 2021 führen in Verbindung mit den erhöhten geplanten Einsatzzahlen zu einer Gebührenerhöhung um 23,32 % auf 763,64 €.

Krankentransportwagen

Im KTW-Bereich sinken die geplanten Einsatzzahlen von 1.540 auf 1.470 um ca. 4,5 %. Bedingt durch den Wegfall der Kostenumverteilung i.H.v. 25% vom KTW zum RTW (s.o.) sowie die kapitalintensive Beschaffung der Fahrzeuge steigt der Gebührensatz in Verbindung mit leicht gesunkenen Einsatzzahlen um 82,53 % auf 584,64 €. Da die Einsatzzahlen des KTW im Vergleich zu denen des

RTW relativ gering ausfallen, wirkt sich eine Kostenerhöhung in größerem Maße auf die Gebühr aus.

Betriebskostenrechnung 2023

Der von der Stadt Mettmann zu tragende Eigenanteil an den Fehleinsätzen liegt bei rund 663.685 € (55 Fehleinsätze KTW * 572,87 € zzgl. 827 Fehleinsätze RTW * 754,48 €). Da aus dem Jahre 2021 ein Verlustausgleich i.H.v. insgesamt 491.638,05 € sowie in 2023 Tragehilfen i.H.v. 7.500 € gebührenerhöhend berücksichtigt werden können, weist die Betriebskostenrechnung in 2023 lediglich einen Fehlbetrag i.H.v. 166.618 € aus, den die Stadt Mettmann zu tragen hat.

Fehlbetrag 2021 / Verlustausgleich 2023:

Der sich aus der Abrechnung des Jahres 2021 ergebende Fehlbetrag i.H.v. 711.451,66 € setzt sich aus dem Eigenanteil der Stadt i.H.v. 219.813,61 € sowie einem Verlustausgleich i.H.v. 491.638,05 €, der bei den Gebühren 2023 kostenerhöhend wirkt, zusammen. Der Fehlbetrag ist darauf zurückzuführen, dass weniger RTW eingesetzt wurden als geplant.

Die Verhandlungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie dem Verband der Ersatzkassen e.V. in Nordrhein sind noch nicht abgeschlossen.

Die festgesetzten Gebühren für 2023 sind zunächst nach alter Rechtsgrundlage berechnet worden und ergehen somit unter Vorbehalt, da aufgrund des Urteils des OVG NRW vom 17.05.2022 das Land eine neue Gesetzeslage entwickeln wird. Am 18.11.2022 wird es hierzu eine öffentliche Anhörung geben.

Sobald die Gesetzeslage sich geklärt hat, wird die Verwaltung auf dieser Basis für 2023 neue Gebühren berechnen.

Gez. Traumann